

Satzung

Des Vereins Freundeskreis der Grundschule Neckargemünd

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis der Grundschule Neckargemünd e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Neckargemünd.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der „Freundeskreis der Grundschule Neckargemünd e.V.“ will eine enge Bindung zwischen Eltern, Lehrern und Freunden der Grundschule Neckargemünd pflegen.

Außerdem stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Förderung der Schule nach seinen Möglichkeiten in der Ausgestaltung der schulischen Einrichtungen.
- Er fördert und unterstützt Unterrichtsaktivitäten, sowie Veranstaltungen und Unternehmungen in allen Bereichen über die staatliche Förderung hinaus.
- Er ermöglicht und fördert kulturelle Aktivitäten für die Schule und in Zusammenarbeit mit der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- Eltern der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Neckargemünd
- Ehemalige Schülerinnen und Schüler
- Mitglieder des Lehrerkollegiums
- Freunde und Gönner (auch juristische Personen) der Schule, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt

- durch Streichung
- durch Ausschluss

Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vorher abgegeben sein.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorstand und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 500, -- verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen (vgl. Anhang).

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Erstellung eines Haushaltsplanes, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen schriftlich unter Beachtung von einer Mindestfrist von drei Tagen durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuladen ist. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Schriftführer, die Kasse der Kassenwart. Die Mitgliederverwaltung kann durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplans,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei den Wahlen des Vorstands kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Ansprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zu Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Neckargemünd zweckgebunden im Sinne des § 2 der Satzung für die Grundschule Neckargemünd. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der amtierende 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 07.12.1994 von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, mit Änderung vom 07.05.2019,

Anhang

Zu Paragraph 7:

Die Zuständige Bank hat keine Kontrollfunktion in Bezug darauf, ob alle vier Vorstandsmitglieder den Betrag von € 500.- oder höher mit Ihrer Unterschrift freigegeben haben. Diese Kontrolle und Verantwortung obliegt alleinig dem Vorstand. Sollten Beträge über dem oben genannten Betrag überwiesen oder ausgezahlt werden, hat die Bank davon auszugehen, dass der komplette Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt ist. Sie muss daher keine Überprüfung durchführen, ob alle vier Vorstandsmitglieder eine Freigabe erteilt haben.

Datenschutzerklärung für Mitglieder

Mit folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein sowie über Ihre Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz:

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch Daniel Reuber, erreichbar telefonisch unter per E-Mail unter freundeskreis.gs.ngmd@googlemail.com.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere Ihre Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar bei Ihnen selbst.
3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
4. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen. Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.
5. Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.
6. Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).
7. Die Mitglieder des Vereins kommunizieren untereinander über interne E-Mail Listen, falls Sie zuvor hierfür schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Ebenso werden die Namen

und E-Mail-Adressen der Mitglieder, welche Ansprechpartner des Freundeskreises sind, sowie die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder des Vorstandes auf der Internetseite der Schule und in den Schaukästen der Schule veröffentlicht.

8. Soweit Ihrerseits eine Einwilligung erteilt worden ist, haben Sie das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.
9. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.
10. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.